Anlage 61 - Nachweis über verwaltete Einrichtungen

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Anstalten/ Stiftungen/Fonds Bezeichnung/Name	Guthaben bei Kreditinstituten per 31.12. jjjj (t)	Forderungen aus Darlehen per 31.12. jjjj (t)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten per 31.12. jjjj (t)	Geschätztes Nettovermögen 31.12.jjjj (t-1) ¹	Geschätztes Nettovermögen 31.12. jjjj (t)	Landes-/Gemeinde- anteil am geschätzten Nettovermögen (t) ²
[]						
[]						
[]						
[]						
[]						
[]						
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Fußnoten:

¹ Falls eine verwaltete Einrichtung von mehreren Gebietskörperschaften in gleichem Ausmaß verwaltet wird, haben die Gebietskörperschaften das Nettovermögen der verwalteten Einrichtung zu gleichen Teilen auszuweisen (§ 23 Abs. 6); Als Eigenkapital ist immer das Eigenkapital im engeren Sinn zu sehen. Dieses ist in § 224 (3) UGB für Kapitalgesellschaften geregelt und sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz aufstellen, anzuwenden. Demnach zählen das eingeforderte Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) zu den Bestandteilen des Eigenkapitals.

 $^{^{2}\,\}mbox{In Spalte 7}$ sind die Werte des Abschlusses der verwalteten Einrichtungen darzustellen.